



Integrationsvereinbarung

Präambel

Der Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung (AKGG) ist ein freier gemeinnütziger Träger sozialer Dienstleistungen in Nordhessen. Der AKGG verpflichtet sich sowohl in der Satzung (§2) des AKGG e.V. als auch im Leitbild der AKGG gGmbH, auf Basis der Grundwerte „*Toleranz, Partizipation und Wertschätzung die Ziele körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden und damit Gesundheit zu fördern*“ (Leitbild).

Diese Integrationsvereinbarung ist neben der Satzung des AKGG e.V. und dem Leitbild der AKGG GmbH ein dritter Baustein und ein Signal nach Innen und Außen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Betrieb.

Alle an dieser Integrationsvereinbarung Beteiligten erklären Ihre Bereitschaft und den Willen diese Vereinbarung „mit Leben zu erfüllen“ und im Sinne dieser Vereinbarung zu handeln. Die Beteiligten werden auch in Zukunft diese Vereinbarung weiter entwickeln und gemeinsam konstruktiv an ihrer Umsetzung arbeiten.

Die dauerhafte Integration von Menschen mit Behinderungen in allen Beschäftigungsbereichen ist das Ziel der AKGG gGmbH.

Auswirkungen individueller Einschränkungen können auf Wunsch der Betroffenen und nach Einbeziehung der SB – Vertretung in einem erweitertem Dialog zw. Betroffenen, Geschäftsführung, Schwerbehindertenvertretung und Betriebsrat besprochen und einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt werden.

Auf Wunsch einer der Betroffenen kann unterstützend auf Dritte zurückgegriffen werden, z. B. Integrationsfachdienst (IFD)*, Integrationsamt, Arbeitsamt.

* In Konfliktfällen wird nicht der IFD des AKGG tätig, sondern ein vom Integrationsamt benannter.

Situation (Ist – Stand)

Der AKGG hat derzeit:

- ca. 165 MitarbeiterInnen (großer Teilzeitanteil)
- 16 Arbeitsbereiche
- an 20 Standorten
- 8 Pflichtplätze
- 13 besetzte Stellen mit Schwerbehinderten und Gleichgestellten MitarbeiterInnen

- 9 Schwerbehinderte Mitarbeiter, davon 2 mit Mehrfachanrechnung
- 1 Gleichgestellte(r) Mitarbeiter/In
- ein aktiver Betriebsrat
- eine Schwerbehindertenvertretung.

Der AKGG hat in den letzten Jahren 5 Arbeitsplätze mit Unterstützung des Integrationsamtes behindertengerecht ausgestattet.

Der AKGG ist kein klassischer Ausbildungsbetrieb, stellt aber in einigen Abteilungen angeleitete Plätze für Praktika bzw. Anerkennungsjahr o. ä. zur Verfügung.

Der AKGG hat im Jahr 2004 einen Ausbildungsplatz für einen Schwerbehinderten Menschen geschaffen.

Der AKGG ist als Gesellschafter, gemeinsam mit dem Forst – und Umweltdienst Schwalm-Eder, an der Alttextilrecycling GmbH (ATR) beteiligt. Zielsetzung ist die Schaffung von 26 Arbeitsplätzen, wovon annähernd die Hälfte als Integrationsarbeitsplätze für Schwerbehinderte Menschen geplant ist.

Ziele :

Der AKGG setzt sich zum Ziel folgende Maßnahmen im Rahmen der Laufzeit dieser Vereinbarung umzusetzen:

- Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen über die Pflichtquote (z. Zt. 8 Plätze) hinaus.
- behinderten gerechte Ausstattung aller Schwerbehinderten – Arbeitsplätze
- Aufnahme der Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen in das Leitbild des AKGG.
- Der AKGG ist gegenüber den Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise offen.
- Der AKGG schafft die Voraussetzungen für die Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX und arbeitet aktiv an dessen Umsetzung.
- Durch die Beteiligung an der Alttextilrecycling GmbH, Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte Menschen.

Die Schwerbehindertenvertretung

Aufgaben

Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite (§ 95 (1) SGB IX).

Mitwirkung

- Für das Verhältnis Schwerbehindertenvertretung zu Arbeitgeber gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 99 SGB IX).
- Die Schwerbehindertenvertretung nimmt an den Monatsgesprächen zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat teil (§ 74 Abs.1 BetrVG).

- Die Schwerbehindertenvertretung nimmt einmal monatlich und Einzelfallbezogen an Betriebsratssitzungen beratend teil.
- Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der schwerbehinderten Menschen einzuberufen (§ 95 (6) SGB IX).

Organisatorische Voraussetzungen

- Teilnahme der SB-Vertretung an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der SB-Vertretung erforderlich sind (§ 96 (4) SGB IX).
- Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebsrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (§ 96 (9) SGB IX).
- Im Rahmen der Veranlagung zur Ausgleichsabgabe händigt der Arbeitgeber der Schwerbehindertenvertretung je eine Abschrift der Anzeige (§ 80 (2) Satz 1 SGB IX) und des laufend zu führenden Verzeichnisses der schwerbehinderten Menschen (§ 80 (1) SGB IX) aus.

Controlling und Berichtspflicht

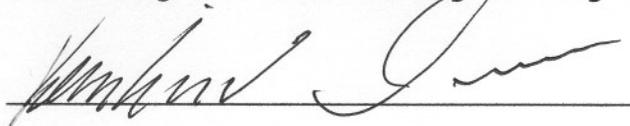
Die SB - Vertretung berichtet über den Integrationsprozess während der (Teil-) Betriebsversammlungen und einmal jährlich in der Orga.

Der Geschäftsführer oder in Stellvertretung der Beauftragte des Arbeitgebers für die Belange SB - Mitarbeiter berichtet über alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Eingliederung behinderter Menschen in der Versammlung der Menschen mit Behinderungen, sowie auf der jährlichen Gesamtbetriebsversammlung (auf Anfrage auch auf Teilbetriebsversammlungen).

Die Hinzuziehung interner und externer Fachleute auf Vorschlag der SB - Vertretung ist möglich.

Für die Umsetzung sowie das Controlling sind alle Unterzeichner gleichermaßen verantwortlich.

Diese Integrationsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen



für den Arbeitgeber



Schwerbehindertenvertretung

U. Wedekind

Betriebsrat

Karl-Otto Lorenz

Beauftragter des Arbeitgebers

Diese Integrationsvereinbarung ist verbindlich und gilt ab dem 01.04.05 bis zum 31.03.06.

Sie geht aus der ersten Integrationsvereinbarung der AKGG g GmbH vom 18.03.04 in aktualisierter Form hervor.

Eine Kündigung der Integrationsvereinbarung ist mit einer Frist von 2 Monaten möglich.

Diese Integrationsvereinbarung wird bekannt gegeben

- durch Aushang in den Dienststellen
- durch Einstellen in die Internetseite des AKGG
- im BSCW.

In beratender Funktion hat mitgewirkt:

Herr Frank Schellenberger
(Vertreter des Integrationsamtes)